

# HORTORDNUNG

zur Betreuung schulpflichtiger Kinder vom 1. – 4. Schuljahr im Hort der Humboldt-Grundschule Oberlungwitz

#### 1. Anmeldung

- 1.1. Personensorgeberechtigte, die ein Kind im Oberlungwitzer Hort betreuen lassen wollen, melden dies bei der Leitung des Hortes an.
- 1.2. Die Anmeldung gilt für die Dauer der Grundschulzeit (einschließlich Ferien).
- 1.3. Tritt eine Änderung der bei der Anmeldung angegebenen Daten ein, so ist diese sofort schriftlich der Hortleitung mitzuteilen.
- 1.4. Nach der Unterschriftsleistung auf dem Anmeldeformular mit Verpflichtung zur Einhaltung der Hortordnung durch die Personensorgeberechtigten gilt das Kind als angemeldet. Es wird ein Betreuungsvertrag zwischen der Stadtverwaltung Oberlungwitz und den Personensorgeberechtigten geschlossen und das Kind wird zum vereinbarten Termin in den Hort aufgenommen.

#### 2. Besuch des Hortes, Krankheit des Kindes

- 2.1. Die pädagogische Betreuung erfolgt entsprechend des gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages des Hortes als eigenständige Einrichtung und der dazu vorliegenden pädagogischen Konzeption als Bestandteil der Hortordnung.
- 2.2. Die Personensorgeberechtigten entscheiden über die Betreuungszeiten des Kindes, entweder:
  - a) Hortbetreuung nach Unterrichtsschluss bis zu fünf Stunden täglich oder
  - b) Hortbetreuung mit Frühhort bis zu sechs Stunden täglich.
- 2.3. Kann das Kind an einem Tag aus unvorhersehbaren Gründen, z. B. wegen Krankheit, nicht am Hortbetrieb teilnehmen, so ist die Hortleitung bis **8:00 Uhr** zu informieren.
- 2.4. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 des Gesetzes zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften (SeuchRNeuG) ist die Hortleitung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder bei denen der Krankheitsverdacht besteht, dürfen den Hort nicht besuchen. Nach einer derartigen Erkrankung darf das Kind den Hort erst dann wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist.

#### 3. Benutzungsgebühr (Elternbeitrag)

- 3.1. Der Elternbeitrag für einen Hortplatz entspricht dem gesetzlich festgesetzten Anteil nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG.
- 3.2. Der Elternbeitrag ist für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu entrichten, in dem das Kind in der Einrichtung aufgenommen ist. Das gleiche gilt auch für die

Stand: Dezember 2018 Az.: 461.115-1.3.2./lei

- Ferienzeit, Urlaub und oder bei Anmeldung eines Kindes im laufenden Monat. Eine Ausnahme hiervon ist der Einschulungsmonat, der jeweils anteilig berechnet wird.
- 3.3. Der Elternbeitrag ist bis zum 5. Tag jedes Monats im Voraus zu bezahlen. Aus Gründen der pünktlichen und einfachen Kassierung empfiehlt es sich, am Abbuchungsverfahren teilzunehmen.
- 3.4. Tage, an denen der Hort nicht besucht wird, können nicht zurück erstattet werden.

## 4. Beitragsermäßigungen

- 4.1. Ermäßigungen für Geschwister erhalten nur Familien, aus denen mehrere Kinder die Kindertageseinrichtungen nach SächsKitaG besuchen.
- 4.2. Alleinerziehende melden ihren Anspruch auf Ermäßigung für einen Hortplatz bei der Hortleitung an.
- 4.3. Personensorgeberechtigte mit geringem Einkommen können einen Antrag auf Beitragsübernahme beim zuständigen Sozialhilfeträger stellen.

# 5. Öffnungszeiten

- 5.1. Der Hort ist Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. In der Schulzeit ist der Hort während den Unterrichtszeiten entsprechend den Stundenplänen geschlossen.
- 5.2. Die Personensorgeberechtigten werden umgehend informiert, wenn die Einrichtung aus innerbetrieblichen Gründen geschlossen werden muss.

## 6. Weitere Entgelte

- 6.1. Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit des Hortes überschritten, werden weitere Entgelte erhoben. Grundlage sind die zuletzt bekanntgemachten Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG.
- 6.2. Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit des Hortes noch nicht abgeholt worden sind, wird ebenfalls ein weiteres Entgelt erhoben. Dieses Entgelt soll die Aufwendungen abdecken, die tatsächlich erforderlich sind.
- 6.3. Der Träger ist berechtigt, Kosten für sonstige Angebote i.S. des § 15 Abs. 4 Sächs-KitaG zu erheben (Fahrgelder, Eintrittsgelder bei Ausflügen o.ä.).

#### 7. Gastkinder

- 7.1. In Ausnahmefällen können Kinder für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind und kein zusätzlicher Personalbedarf gem. § 12 Abs. 2 SächsKitaG erforderlich wird.
- 7.2. Entsprechend der Dauer des Aufenthaltes ist auf der Basis der gemäß § 14 Sächs-KitaG zuletzt bekanntgemachten Betriebskosten der Elternbeitrag zu zahlen.

## 8. Abmeldung, Kündigung durch Träger

- 8.1. Sollte im laufenden Schuljahr der Platz für ein Kind nicht mehr benötigt werden, so kann der Betreuungsvertrag schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Monats gekündigt werden. Ansonsten endet das Betreuungsverhältnis zum Ende der Grundschulzeit.
- 8.2. Durch beide Vertragspartner ist bei Vorliegen eines besonderen Grundes eine fristlose Kündigung möglich. Ein besonderer Grund liegt vor wenn:

Stand: Dezember 2018 Az.: 461.115-1.3.2./lei

#### a. Verhalten des Kindes:

- die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht gegenüber den anderen Kindern kann nicht abgesichert werden
- das Kind gefährdet sich oder andere Kinder
- für die Betreuung und Förderung des Kindes ist der Hort nicht geeignet (sächliche oder personelle Voraussetzungen sind nicht gegeben, um dem erhöhten Förderbedarf des Kindes zu genügen)
- unüberbrückbare Meinungsverschiedenheiten zwischen Hort und Eltern zu konzeptionellen, pädagogischen und ethnisch, kulturell bzw. religiös bedingten sowie anderen grundsätzlichen Fragen zur Betreuung und Förderung der Kinder.

Für die Stadtverwaltung gilt dabei der Grundsatz der Einzelfallprüfung, insbesondere bei Nichtzahlung von Elternbeiträgen.

## 9. Versicherung und Aufsichtspflicht

- 9.1. Das Kind ist auf den notwendigen Wegen vom Elternhaus in die Einrichtung und zurück, während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie bei zum Bildungsplan gehörenden außerhalb durchgeführten Veranstaltungen gesetzlich gegen Unfall versichert (Unfallkasse Sachsen).
- 9.2. Wie das Kind in die Einrichtung und zurück in das Elternhaus gelangt, ist der Entscheidung der Personensorgeberechtigten überlassen.
- 9.3. Der Leitung der Einrichtung ist schriftlich mitzuteilen (Pkt. 4 der Anlage 1 zum Betreuungsvertrag), wer berechtigt ist, das Kind abzuholen.

#### 10. Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

- 10.1. Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Elternbeiträge haben die Personensorgeberechtigten nach § 60 SGB I eine Mitwirkungspflicht. Durch die Gemeinde werden daher folgende personenbezogene Daten erhoben und in automatisierten Dateien gespeichert:
  - allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, Anschrift der Arbeitsstelle und Familienstand sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten.
  - b. Elternbeitrag,
  - c. Berechnungsgrundlage.
- 10.2. Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem SächsKitaG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen. Der Träger darf, für die Zusammenarbeit mit der Grundschule die gem. Absatz 1 Satz 2 erhobenen personenbezogenen Daten weitergeben.

#### 11. In-Kraft-Treten

11.1. Die Hortordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Damit tritt die 4. Neufassung der Hortordnung vom 01. Oktober 2010 außer Kraft.

Stand: Dezember 2018 Az.: 461.115-1.3.2./lei

- 11.2. Bei Veränderungen der Voraussetzungen oder dem Wirksamwerden neuer gesetzlicher Bestimmungen wird diese Ordnung aktualisiert.
- 11.3. Die Personensorgeberechtigten werden in einem solchen Falle durch Aushang oder Elternabende in der Einrichtung informiert.
- 11.4. Die Festsetzung der Elternbeiträge ergibt sich aus den durchschnittlichen Betriebskosten des Vorjahres und der Festlegung der Höhe des prozentualen Elternanteils als Bemessungsgrundlage und wird im Stadtanzeiger der Stadt Oberlungwitz sowie in der Einrichtung bekanntgemacht.

Oberlungwitz, den

1 3. DEZ. 2018

Thomas Hetzel Bürgermeister

Anlage:

Gebührenordnung